

**Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und
Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII
(Achtzehnte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)***

Vom 3. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1363, 1390) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3 und 4“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das in Einrichtungen nach § 1 Nummer 1 tätige Personal muss, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen handelt, täglich getestet werden.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „72 Stunden“ durch die Angabe „48 Stunden“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Der Nachweis über ein negatives Ergebnis einer vor Ort durchgeführten Testung gemäß § 1a der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt nur zur Ermöglichung des Zutritts zu der Einrichtung, in der die Testung vorgenommen wurde, und zu vergleichbaren Einrichtungen beziehungsweise Angeboten.“
 - c) Die bisherigen Sätze 7 bis 10 werden die Sätze 8 bis 11.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass das Personal im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der COVID-19-Erkrankung aufgeklärt sowie über die Möglichkeit einer Schutzimpfung informiert und beraten wird. Dabei ist auch auf die besondere Sensibilität im Hinblick auf den Umgang mit vulnerablen Gruppen einzugehen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 8 bis 10.
 - c) In Absatz 8 Satz 4 Nummer 2 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „200“ ersetzt.
4. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3, 6 und 9“ durch die Angabe „Absatz 3, 6, 7 und 10“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 1 bis 6 sowie 8 und 9“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 7 sowie 9 und 10“ ersetzt.
6. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 bis 6 sowie 8 und 9“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 7 sowie 9 und 10“ ersetzt.
7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 bis 6, 8 und 9“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 7, 9 und 10“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es wird dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung für das Personal, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen handelt, täglich zu gewährleisten.“
8. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 bis 6, 8 und 9“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 7, 9 und 10“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es wird dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung für das Personal, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen handelt, täglich zu gewährleisten.“
9. In § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „1,50 m“ durch die Angabe „1,50 Meter“ ersetzt.
10. In § 15 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „1,5 Metern“ durch die Angabe „1,50 Meter“ ersetzt.
11. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1,50 m“ durch die Angabe „1,50 Meter“ ersetzt.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - dd) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „geimpfte Mitarbeitende vom regelmäßigen Testerfordernis unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 3 befreit sind“ durch die Wörter „sich das Testerfordernis von geimpftem Personal auf zweimal wöchentlich reduziert; § 6 Absatz 3 ist zu berücksichtigen“ und die Wörter „die freiwilligen“ durch die Wörter „auf zusätzliche freiwillige“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Satz 2 Nummer 2“ die Angabe „und 3“ gestrichen und die Wörter „Nummer 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
13. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „9. November 2021“ durch die Angabe „3. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. November 2021 in Kraft.

Schwerin, den 3. November 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**